

Federf. Stadtamt: Bürgermeisterbüro

<b>Vorlage für den</b>	Berichterstatter	Sitzung am	Punkt
Haupt- und Finanzausschuss	Bürgermeister Roland	11.07.2011	

öffentliche Sitzung

**Betrifft:**

**Anregung gem. § 24 GO NRW;**

**hier: Antrag von Frau Ute Siepman, Herr Gregor Enxing und weiteren 34 Unterzeichnern**

**- Hermannschule Gladbeck -**

**Begründung:**

(ggf. zusätzlich)

**1. Anregung gem. § 24 der Gemeindeordnung NRW**

Frau Ute Siepman und Herr Gregor Enxing sowie weitere 34 Unterzeichner haben mit Schreiben vom 02.05.2011 eine Anregung gem. § 24 der Gemeindeordnung NRW im Zusammenhang mit der Bildung eines Schulverbundes der Schulstandorte Pestalozzischule und Hermannschule eingereicht.

Der Antrag ist als Anlage 1 beigelegt. Ebenfalls als Anlage beigelegt ist ein Schreiben der Rektorin der Pestalozzischule vom 09.05.2011.

**2. Stellungnahme der Verwaltung**

Vorbemerkung:

Die Stadt Gladbeck als Schulträger ist gem. § 81 Abs. 1 Schulgesetz NRW (SchulG) verpflichtet durch schulorganisatorische Maßnahmen angemessene Klassen und Schulgrößen zu gewährleisten. Hierbei sind die für den geordneten Schulbetrieb erforderlichen Schulgrößen zu beachten.

Ein geordneter Schulbetrieb an der Hermannschule war nicht sichergestellt. Die Stadt Gladbeck musste daher im Rahmen des Schulgesetzes organisatorisch handeln.

Sind die Mindestgrößen von Schulen nicht gewährleistet, sieht das Schulrecht nur zwei Möglichkeiten vor:

<b>Mitzeichnungen</b>					
Bürgermeister:	Erster Beigeordneter:	Stadtkämmerer:	Beigeordneter	Stadtbaurat:	Rechtsamt:
Datum:	Datum:	Datum:	Datum:	Datum:	Datum:
_____	_____	_____	_____	_____	_____

Zahl der erforderlichen Protokollauszüge: \_\_\_\_\_

- § Auflösung der Schule nach § 81 SchulG und
- § Bildung eines Schulverbundes nach § 82 Abs. 3 SchulG.

Der vom Rat der Stadt Gladbeck im September 2008 beschlossene Schulentwicklungsplan für die Schuljahre 2007/08 bis 2013/14 - Teilplan Grundschule - hat vor dem Hintergrund der demografischen Entwicklung und Optimierung der Schulorganisation den Schulverbund durch Änderung von Schulen vorgesehen.

Die Schulkonferenzen wurden im Rahmen einer Anhörung nach § 76 Nr. 1 SchulG am 26.05.2010 beteiligt. Die Schulkonferenzen haben von ihrem Anhörungsrecht Gebrauch gemacht. Auf Anregung der beteiligten Schulen sollte der Verbund zum 01.02.2011 umgesetzt werden.

In der Stellungnahme der Schulkonferenz der Hermannschule vom 16.06.2010 wird schwerpunktmäßig die Fortführung des Schulstandortes im katholischen Bekenntnis gefordert.

Diesem Elternwunsch ist der Rat der Stadt Gladbeck in seiner Sitzung am 18.07.2010 durch Beschluss zur Einrichtung eines Schulverbundes nachgekommen.

#### Umsetzung des Schulverbundes:

Die Voraussetzungen für einen Schulverbund sind im SchulG (§ 82 Abs. 3) geregelt. Danach kann in Verbindung mit § 81 SchulG der Schulverbund nur umgesetzt werden

- § durch Errichtung einer neuen Schule
- § durch Zusammenlegung von Schulen oder
- § durch Änderung der Schulen (Bildung von Haupt- und Teilstandorten).

Die Verwaltung hat die Änderung der Schule vorgeschlagen. Bei diesem Verfahren wird die kleinere Schule rechtlich aufgelöst und als Teilstandort der größeren Schule geführt.

Dies entspricht der schulrechtlichen Vorgabe für den Schulverbund:

- eine Schule
- eine Schulleitung
- eine Schulkonferenz

Nur der Schulverbund durch Änderung von Schule ermöglicht aufgrund der speziellen Regelung im § 82 Abs. 3 SchulG die Anbindung eines Bekenntnisstandortes an eine Gemeinschaftsgrundschule. Die von der Schulkonferenz der Hermannschule gewünschte Bekenntnisausrichtung ist damit gewährleistet.

Bei der Zusammenlegung der Schulen (Errichtung einer Verbundschule) hätten die Erziehungsberechtigten nur über die Schulart des Schulverbundes insgesamt abstimmen können.

Jede Schule hat gem. § 6 Abs. 6 SchulG eine Bezeichnung zu führen, die den Schulträger, die Schulform und die Schulstufe angibt. Aus dieser Bestimmung folgt, dass für eine Schule nicht zwei Schulnamen verwendet werden dürfen. Damit ist die

Bezeichnung Hermannschule als Schulname für den Teilstandort in Verbindung mit der Pestalozzischule rechtlich unzulässig.

Die Bezirksregierung Münster hat dies am 03.11.2010 auch ausdrücklich in der schulaufsichtsrechtlichen Genehmigung, wonach die Hermannschule rechtlich aufgelöst ist, festgestellt.

Grundsätzlich ist eine Änderung des Schulnamens z.B. auf Aufregung der Schulkonferenz (Namensvorschlag) möglich, wenn der Schulträger dem Namensvorschlag folgt oder eine eigene Entscheidung trifft. Der Schulname kann sich aus den vorgenannten Gründen aber nur auf den Schulverband beziehen. Ein Namensvorschlag der Schulkonferenz liegt nicht vor.

Der Teilstandort der Pestalozzischule an der Schulstraße wird im Sprachgebrauch der Bevölkerung auch weiterhin als Hermannschule bezeichnet werden, was im Alltagsleben auch unschädlich ist. Dieser Schulname darf offiziell in schulischen Angelegenheiten (z.B. Zeugnisse, Berichte an die Schulaufsicht, Landesstatistiken etc.) aber nicht verwendet werden. Dies wurde auf eine Anfrage der Leiterin der Pestalozzischule in einer aktuellen Verfügung der Bezirksregierung Münster vom 14.06.2011 auch bestätigt.

**Finanzielle Auswirkungen:**

keine

folgende

**Ergebnisrechnung**

<b>Ertrag</b>	<b>€</b>
einmalig	
jährlich	

<b>Aufwand</b>	<b>€</b>
einmalig	
jährlich	
<i>darin enthalten:</i>	
Personalaufwand	
Sach- und Dienstleistungen	
Transferaufwand	

**investiver Finanzplan**

<b>Einzahlung</b>	<b>€</b>
einmalig	
jährlich	
<i>darin enthalten:</i>	
Zuschüsse	
Beiträge Dritter	

<b>Auszahlung</b>	<b>€</b>
einmalig	
jährlich	

Haushaltsmittel stehen:  zur Verfügung  nicht zur Verfügung

**Beschlussentwurf:**

Der Haupt- und Finanzausschuss als Beschwerdeausschuss nimmt den Bericht der Verwaltung zur Kenntnis.

Der Bürgermeister

---

- Ulrich Roland -

---

In der Sitzung des

⌘ \_\_\_\_\_-Ausschusses

⌘ Rates

⌘ Haupt- und Finanzausschusses

am \_\_\_\_\_ (nicht - öffentlicher Teil) wurde wie folgt beschlossen: